



**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser  
aus Grundstückskläranlagen  
der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen  
(Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 68 der LVO vom 04.04.2013, GVOBl. S. 143) und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2013 (GVOBl. S. 125) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen) erlassen:

**Inhalt**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Entleerung der Grundstückskläranlagen
§ 3	Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner
§ 4	Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 5	Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage
§ 6	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
§ 7	Ordnungswidrigkeiten
§ 8	Datenverarbeitung
§ 9	Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung und Maßgabe ihrer Abwassersatzung vom 15.12.2014. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

## **§ 2 Entleerung der Grundstückskläranlagen**

(1) Die abflusslosen Gruben, die nichttechnischen und technischen Grundstückskläranlagen werden bei Bedarf nach den anerkannten Regeln der Technik geleert.

(2) Ist die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen gesonderten Termin zu vereinbaren.

## **§ 3 Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner**

(1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner. Die Wohnungs- oder Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner.

(2) Der Wechsel der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenschuld geht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wechsel angezeigt wurde, auf die neue Gebührensuldnerin oder den neuen Gebührensuldner über. Wenn die bisherige Gebührensuldnerin oder der bisherige Gebührensuldner die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallen, gesamtsuldnerisch neben der neuen Gebührensuldnerin oder dem neuen Gebührensuldner, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 4 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zutritt zu dem gesamten Grundstück zu gewähren, um eine Feststellung oder Überprüfung

der Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter oder sonstige Inhaberinnen oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage**

(1) Die Gebühr wird nach den Kosten für den Aufwand des Entsorgungsunternehmens und der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers berechnet, die jeweils auf volle und halbe m<sup>3</sup> auf- bzw. abgerundet wird. Die Gebühr beträgt pro Entleerung der Grundstückskläranlage im Abfuhrjahr

- a) für die Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage bei der Bedarfsentleerung 120,00 € pro Abfuhr
- b) für die Anfahrt des Grundstücks durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, 50,00 €.

(2) Die Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe für die Einleitung in die gemeindliche Einrichtung wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers ermittelt. Grundlage ist die Höhe der allgemeinen Abwassergebühr, multipliziert mit dem ortstypischen Faktor für die Konsistenz des Abwassers aus Kleinkläranlagen im Verhältnis zu normalem Abwasser. Ab 01.01.2015 beträgt der Faktor für die ortstypische Konsistenz „3“.

- a) Die Abgabe beträgt je m<sup>3</sup> eingeleitetem 42,30 € im Jahr
- b) Stichtag für die Berechnung der Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe ist der 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen des § 4 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht rechtzeitig erteilt oder nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Gemeinde und die mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Verwaltung zulässig, soweit die Daten

- aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB, § 3 WoBauErlG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben
- aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Katasteramtes
- zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Gemeinde ist, oder
- aus der Hausnummernvergabe

bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Gemeinde übermittelt worden sind. Die Gemeinde oder die mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Verwaltung darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und sie ausschließlich zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde und die mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Verwaltung sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von nach den Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten ausschließlich zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Ausschließlichkeit der Zweckbindung der Datenspeicherung und –verarbeitung nach den vorstehenden Absätzen hindert nicht die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen, sofern ein Fall der Amtshilfe vorliegt und die Datenübermittlung unter Beachtung des in § 14 Landesdatenschutzgesetz vorgegebenen Rahmens erfolgt oder sofern die Gemeinde zur Datenübermittlung gesetzlich verpflichtet ist.

(4) Die Datenspeicherung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte nach den vorstehenden Absätzen darf nur innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Sie löst für die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen die bisherige Regelung (Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen) ab.

Brande-Hörnerkirchen, den 19.12.2014

Siegfried Winter  
(Bürgermeister)